



## Organisatorische Hinweise (Stand: 11.2.2025)

Update zur Pflichtlektüre im Sanktionenrecht unten S. 3 beachten (rot hervorgehoben)

### HS 24: Vorlesung Strafrecht AT I (Godenzi; Gruppe 1)

Montag 10:15-12:00 Uhr (ganzes Semester) und Dienstag 14:00-15:45 Uhr (erste Semesterhälfte)

### FS 25: Vorlesung Strafrecht AT II (Godenzi; Gruppe 1)

Dienstag 8:00-9:45 Uhr (ganzes Semester)

## Inhalt

I. Gegenstand der Vorlesungen Strafrecht AT I + AT II.....	1
1. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit:.....	1
2. Grundzüge des Sanktionenrechts .....	2
II. Format der Vorlesung «Gruppe Godenzi»: Präsenz (+ Livestream + Podcast).....	3
III. Fragen zur Vorlesung: mündlich.....	4
IV. Vorlesungsmaterialien und aktuelle Hinweise: auf Lehrstuhl-Webseite .....	5

## I. Gegenstand der Vorlesungen Strafrecht AT I + AT II

Die Vorlesungen Strafrecht AT I (HS) und Strafrecht AT II (FS) sind Teil des Moduls Strafrecht I. Sie sind unter der jetzigen revidierten Studienordnung inhaltlich als fortlaufende Veranstaltungen konzipiert, d.h. der Ablaufplan geht nahtlos vom HS in das FS über. Organisieren Sie deshalb Ihr Studienjahr möglichst so, dass Sie **den AT I und den AT II bei derselben Lehrperson hören!**

### 1. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit:

Der Schwerpunkt der Vorlesungen liegt auf den **allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit**, die im Wesentlichen in den «Allgemeinen Bestimmungen» des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt sind. Um «allgemeine» Voraussetzungen der Strafbarkeit handelt es sich deshalb, weil sie für alle Straftaten gelten, sei dies ein Mord, eine sexuelle Nötigung oder ein Diebstahl. Hauptsächliches Ziel der Vorlesungen ist es, Ihnen diese Voraussetzungen verständlich zu machen und ihr Zusammenspiel mit den «Besonderen Bestimmungen» des StGB (Art. 111 ff.), in denen die einzelnen Straftaten umschrieben sind.

Zu Beginn geht es darum, mit allgemeinen Prinzipien und einigen Grundbegriffen des Strafrechts vertraut zu werden. Sie werden weiter lernen, dass die Straftat stufenförmig aufgebaut ist: Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld. Diese drei Stufen stehen im Zentrum der Vorlesung Strafrecht AT I. Am Beispiel des «vorsätzlichen Begehungserfolgsdeliktes» als Grundform werden Sie erfahren, was eine Straftat objektiv und subjektiv



ausmacht, welche Rechtfertigungsgründe ausnahmsweise eingreifen können und was Schuld bedeutet. Sodann werden wir den «Versuch» eines Deliktes und die Abgrenzung zu Vorbereitungshandlungen in den Blick nehmen; auch lernen Sie, was «Rücktritt» und «tätige Reue» bedeuten und wie sie sich auf die Strafzumessung auswirken. Weiter werden Sie Besonderheiten und den Aufbau von Unterlassungsdelikten und Fahrlässigkeitsdelikten kennenlernen und dabei einige neue Begriffe und «Prüfungsschemata» zu verdauen haben.

Einen weiteren Schwerpunkt werden wir – in das FS und die Vorlesung Strafrecht AT II übergehend – bei dem praktisch häufigen Fall setzen, dass nicht eine einzige Person die Tat begangen hat, sondern mehrere Personen beteiligt sind (Täterschaft & Teilnahme). Und schliesslich werden wir unsere Aufmerksamkeit dem Szenario widmen, dass sich der «Täter» im Tatzeitpunkt «irrt»: Welche Erscheinungsformen eines Irrtums gibt es, auf welcher Stufe des Deliktaufbaus sind die jeweiligen Irrtümer zu verorten und welche Rechtsfolgen lösen sie aus? Für Antworten auf diese Fragen wird anzuknüpfen sein an das, was sie zu Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld sowie zum Versuch und zum Fahrlässigkeitsdelikt bereits gelernt haben.

Im Verlaufe des Jahres werden wir zudem den Aufbau von einigen **ausgewählten Straftaten aus dem Besonderen Teil des StGB** kennenlernen (z.B. die «vorsätzliche Tötung», Art. 111 StGB, die «fahrlässige Tötung», Art. 117 StGB). Wir benötigen solche Bestimmungen als Aufhänger, um davon ausgehend die allgemeinen Regeln der Strafbarkeit anzuwenden und das Zusammenspiel von allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu begreifen.

### **Pflichtlektüre zu den allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit:**

- DONATSCH ANDREAS/GODENZI GUNHILD/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2022 (Hörerscheine am LS Godenzi erhältlich) **oder**
- STRATENWERTH GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011

Die Vorlesung besteht nicht darin, das jeweilige Lehrbuch mit Ihnen «durchzulesen», sondern es findet eine Schwerpunktsetzung auf ausgewählte Bereiche statt, die **a) für das Verständnis des Faches ganz zentral und/oder b) besonders schwierig sind**. Diese werden anhand von Fällen erläutert, und es werden übergreifende Bezüge zum Straftataufbau dargestellt. Ergänzend ist die Lektüre eines der beiden Lehrbücher erforderlich.

## **2. Grundzüge des Sanktionenrechts**

In den letzten Wochen des FS werden Sie zudem das **Sanktionenrecht in seinen Grundzügen** kennenlernen. Sie werden einen Überblick über die Vielfalt strafrechtlicher Sanktionen gewinnen und sehen, dass es nicht nur verschiedene Arten von Strafen gibt, sondern auch noch diverse «Massnahmen». Bei den Strafen lernen sie dann beispielsweise, welche Strafarten das Gesetz vorsieht, wie eine Strafe bemessen wird und was Begriffe wie «bedingt» oder «teilbedingt» bedeuten. Bei den Massnahmen werden Sie die «therapeutischen Massnahmen» und die «Verwahrung» kennenlernen. Mit deren Anordnung wird auf eine Rückfallgefahr des Täters reagiert (Spezialprävention), der mit einer Strafe allein nicht hinreichend Rechnung getragen



werden kann oder wo, mangels Schuldfähigkeit des Täters, eine Strafe gar nicht zulässig ist. Es handelt sich um schwerste Eingriffe, weil sie eine Inhaftierung auf unbestimmte Zeit beinhalten oder in eine solche münden können und auf eine zwangsweise Anpassung der Persönlichkeit des Betroffenen qua «Behandlung» und «Therapie» aus sind. Wir werden uns mit Bemühungen und Schwierigkeiten beschäftigen, dem Anwendungsbereich dieser Institute Grenzen zu ziehen.

### Lehrbücher zum Sanktionenrecht (keine Pflichtlektüre):

- JOSITSCH DANIEL/EGE GIAN/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018
- STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 3. Aufl., Bern 2020

Sie können sich eines dieser Lehrbücher zu den Strafen und Massnahmen herauspicken, um Themenbereiche punktuell nachzulesen; es handelt sich aber nicht um Pflichtlektüre. Denn die Lehrbücher zum Sanktionenrecht gehen über «Grundzüge» in Inhalt und auch Umfang weit hinaus. Wir haben deshalb als «Pflichtlektüre» zum Sanktionenrecht kompakteren Lesestoff für Sie zusammengestellt, gemäss der nachstehenden Liste.

### Pflichtlektüre zum Sanktionenrecht (wird im Verlaufe des FS auf der Webseite bereitgestellt):

- BOMMER, Stichworte AT I/II, §§ 12-14
- BOMMER, Lauter Anfang – leises Ende, Zum revidierten Sanktionenrecht, in: Schmid Jörg (Hrsg.), Hommage für Peter Gauch, Zürich/Basel/Genf 2016
- Bundesamt für Statistik, Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und ihre Auswirkungen auf die kurzen Freiheitsstrafen, Neuchâtel 2023
- BGE 134 IV 1 (bedingte und teilbedingte Strafe; Verbindungsbusse)
- BGE 134 IV 60 E. 3-7 (Bemessung der Geldstrafe; bedingte, teilbedingte und Verbindungsgeldstrafe)
- BGE 135 IV 180 E. 2 (Verhältnis bedingter Vollzug - stationäre Massnahme)
- BGE 142 IV 56 (Verhältnis von Verwahrung und lebenslanger Freiheitsstrafe)
- BGE 144 IV 217 (Gesamtstrafenbildung)
- BGE 149 IV 321 (Verbindungsbusse)

## II. Format der Vorlesung «Gruppe Godenzi»: Präsenz (+ Livestream + Podcast)

Die **Vorlesungen** im Strafrecht AT I (HS) und Strafrecht AT II (FS) werden **doppelzünftig** gehalten (Prof. Gunhild Godenzi; Prof. Felix Bommer) gehalten.

Sie können frei wählen, bei wem Sie in die Vorlesung gehen möchten, jede Veranstaltung steht im Rahmen des Platzangebotes allen Studierenden offen. Wenn Sie jedoch mitten im Semester oder vom HS zum FS die Lehrperson wechseln, so ist zu bedenken, dass der Ablaufplan nicht identisch ist und Lehrfreiheit bei der Schwerpunktsetzung besteht. **Ratsam ist es deshalb, sich in den ersten Semesterwochen zu entscheiden,**



**bei wem Sie die Vorlesungen absolvieren möchten und dort dann das ganze Studienjahr über für den AT I und den AT II zu bleiben!**

Die Vorlesungen sind als **Präsenzveranstaltung** konzipiert. Anwesenheit und die Unmittelbarkeit der Kommunikation im Hörsaal sind relevante Faktoren für Ihren Lernerfolg. Livestream und Podcasts laufen «nebenher» und sind eine Kompromisslösung für Studierende, die an der physischen Teilnahme vor Ort verhindert sind oder auf diese eigenverantwortlich verzichten.

Der Zugang zum **Livestream** wird via OLAT ermöglicht, Infos und den Link dorthin finden Sie auf unserer Lehrstuhl-Homepage. Beachten Sie, dass Sie während des Livestreams auf die Rolle des blossen Zuschauers verwiesen sind; Sie können keine Fragen in den Hörsaal stellen.

Die Veranstaltung wird zudem **aufgezeichnet** und anschliessend als **Podcast** zur Verfügung gestellt. Erfahrungsgemäss braucht es mehrere Stunden, manchmal auch einige Tage, bis der Podcast abrufbar ist. Auch kann es sein, dass der Podcast eines Kollegen «schneller da» ist, obwohl jene Datei vielleicht erst später in den Umwandlungsprozess gekommen ist. Auf diese elektronischen Abläufe und solche Wunderlichkeiten der Informatik haben wir keinen Einfluss.

**Hinweis: Beachten Sie bei Ihren Planungen auch die vorlesungsbegleitenden Veranstaltungen!**

- Jeweils im HS werden ab anfangs November «**Arbeitsgemeinschaften**» angeboten (**Organisation im HS 24: beim Lehrstuhl Godenzi**, alle Infos werden auf der Webseite des Lehrstuhls Godenzi aufgeschaltet).
- Jeweils im FS finden das gesamte Semester über «**Übungen im Strafrecht I**» statt (**Organisation im FS 25: beim Lehrstuhl Godenzi**; alle Infos werden auf der Webseite des Lehrstuhls Godenzi aufgeschaltet).
- Da in diesen Veranstaltungen die gemeinsame Falllösung, Diskussion und ein «Aus-Fehlern-Lernen» im Zentrum stehen und solche Interaktion durch laufende Kameras stark erschwert wird, gilt für die AGs und Übungen I: KEIN Live-Stream, KEINE PODCASTS!
- Es wird eine «**Fallbearbeitung im Strafrecht I**» angeboten (**Organisation im FS 25: beim Lehrstuhl Godenzi**; alle Infos werden auf der Webseite des Lehrstuhls Godenzi aufgeschaltet)

### III. Fragen zur Vorlesung: mündlich

Das Lehrstuhlteam beantwortet keine Fragen per Mail, die den Vorlesungsinhalt betreffen! Stattdessen stehen Ihnen zwei Wege für den direkten mündlichen Austausch mit mir persönlich offen.

**In der Präsenzveranstaltung:** Gerne beantworte ich Ihre Fragen während der Präsenz-Veranstaltung, auch in der Pause und unmittelbar im Anschluss an die Vorlesung.

**Online-Sprechstunden:** Zusätzlich werde ich im Verlaufe des Semesters Online-Sprechstunden via ZOOM-Meeting offerieren, so dass Sie mich auch «virtuell» aufsuchen können (Zeitfenster ca. 45 Min, ca. alle 3 Wochen, Ankündigung auf LSt.-Homepage). Ich möchte damit vor allem denjenigen Studierenden entgegen-



genkommen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können/wollen. Der Besuch einer Online-Sprechstunde ist – ebenso wie ein physischer Besuch bei uns am Lehrstuhl (nach Terminvereinbarung) – als ein weiterer, optionaler Kommunikationsweg für Sie gedacht und keine Pflicht. Ich werde es auch genauso halten, wie bei einem physischen Besuch bei uns: d.h. Online-Sprechstunden werden **NICHT aufgezeichnet** (= KEIN Podcast)!

#### **IV. Vorlesungsmaterialien und aktuelle Hinweise: auf Lehrstuhl-Webseite**

Die Vorlesungsmaterialien (Folien und etwaiges Zusatzmaterial zur Vorlesung) und aktuelle organisatorische Hinweise zur Vorlesung finden Sie auf unserer Lehrstuhl-Webseite:

**Konsultieren Sie diese regelmässig!**

<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/godenzi.html>

Ich wünsche Ihnen einen guten Start ins Semester und freue mich auf die Vorlesungen mit Ihnen!

Gunhild Godenzi